



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. März 2017
(OR. fr, cs)

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0269 (COD)**

7778/17
ADD 1

CODEC 501
GENVAL 31
JAI 288
MI 284
COMPET 223
COMIX 233

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärungen

Erklärung Luxemburgs

Es bedarf wirksamer und verhältnismäßiger Maßnahmen auf EU-Ebene, um den komplexen Sicherheitsbedrohungen zu begegnen und unsere Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Die Terroranschläge, die unter anderem in Frankreich und Belgien verübt wurden, haben erhebliche Lücken im europäischen Regelungsrahmen für Feuerwaffen zutage treten lassen.

Damit diese Lücken geschlossen werden, zielt die Überarbeitung der Richtlinie 91/477/EG auf mehrere Schwerpunktbereiche ab: verbesserte Kontrolle des Handels mit Feuerwaffen, bessere Nachverfolgbarkeit und Deaktivierung von Feuerwaffen, strengere Regeln für den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen, ein Verbot der zivilen Nutzung der gefährlichsten Feuerwaffen und verbesserter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten.

Luxemburg hat im Verlauf der Verhandlungen stets all diese Anliegen des ursprünglichen Richtlinienvorschlags aktiv unterstützt und ist dafür eingetreten, den Anspruch der Reform auf einem Niveau zu halten, das den Sicherheitsbedrohungen, mit denen Europa konfrontiert ist, gerecht wird.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot der gefährlichsten halbautomatischen Feuerwaffen auf der Grundlage objektiver Spezifizierungskriterien ein Herzstück der Reform: Ein striktes und harmonisiertes Verbot dieser Waffen hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherheit aller Bürger Europas.

In dem zwischen den Institutionen ausgehandelten Kompromisstext wird ein derartiges striktes und harmonisiertes Verbot jedoch aufgeweicht, indem allzu weitreichende Ausnahmen für bestimmte Personengruppen (Sportschützen) gewährt werden, d. h. Ausnahmen für einen hohen Prozentanteil derjenigen, die Waffen besitzen und deren Genehmigung beantragen.

Da die Einschränkungen des Erwerbs und Besitzes derartiger Feuerwaffen nicht weit genug gehen, kann Luxemburg den zur förmlichen Annahme durch den Rat und das Europäische Parlament vorliegenden Kompromisstext nicht unterstützen und wird dagegen stimmen.

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik begrüßt, dass eine Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen mit dem Ziel in Angriff genommen wurde, die Europäische Union und die einzelnen Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, besser auf die gegenwärtigen Sicherheitsbedrohungen und insbesondere auf den Terrorismus zu reagieren. Wir haben aktiv an den Verhandlungen teilgenommen und konstruktiv dazu beigetragen und sind erfreut darüber, dass einige Probleme beseitigt werden konnten.

Allerdings sind unserer Auffassung nach einige Kernelemente des Vorschlags inhaltlich unangemessen, rechtsunsicher und bisweilen eindeutig unverhältnismäßig. In einigen Fällen bewirkt die Richtlinie eine diskriminierende Behandlung. Insbesondere möchten wir unsere Enttäuschung über das unklare und überflüssige Verbot bestimmter halbautomatischer Feuerwaffen zum Ausdruck bringen. In Verbindung mit der schlecht konzipierten Besitzstandsklausel können diese Maßnahmen die Sicherheitslage auf mittlere und lange Sicht sogar noch verschlechtern. Mit diesen Maßnahmen können und werden die erklärten Zielvorgaben der Richtlinie nicht erfüllt werden.

Aus unserer Sicht ist der vorgeschlagene Zeitraum für die Umsetzung unverhältnismäßig kurz, da zahlreiche nationale Gesetze erheblich geändert werden müssen. Ferner ist zu bedenken, dass der nationale Gesetzgeber die Durchführungs- und delegierten Rechtsakte der Kommission in noch kürzerer Zeit in einzelstaatliches Recht umsetzen muss.

Aus diesen und weiteren Gründen kann die Tschechische Republik den Richtlinienentwurf nicht billigen.
